

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2544 096

BEG § 81

- a) § 81 Satz 1 BEG gewährt kein Wahlrecht im Sinne des § 262 BGB, sondern eine Ersetzungsbefugnis (facultas alternativa).
- b) Ist dem Verfolgten eine Kapitalentschädigung zuerkannt, so kann das Recht auf Entschädigung auch in dem Verfahren, das den Anspruch auf die anstelle der Kapitalentschädigung gewählte Rente betrifft, nicht mehr verneint werden.

BGH, Urt. v. 13. Mai 1959 - IV ZR 9/59

OLG Koblenz
LG Trier

40

IV ZR 9/59

Verkündet

am 13. Mai 1959

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Franz L [REDACTED], P [REDACTED], Rue E [REDACTED] Lé [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED].

gegen

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Direktor des
Landesamtes für Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen
in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

in [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 6. Mai 1959 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Dr.v.Werner,
Wüstenberg und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Entschädigungssenats des Oberlandesgerichts in
Koblenz vom 14. Oktober 1958 aufgehoben und die
Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung,
auch über die Kosten der Revision, an das Berufungs-
gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der jüdische Kläger ist 1887 in T[REDACTED] geboren. Er besuchte das dortige Realgymnasium bis einschließlich Untersekunda. Anschließend war er zwei Jahre auf einer Handelsschule in La[REDACTED] und zwei weitere Jahre Volontär in einer Getreide- und Metallkommissionsfirma in G[REDACTED]. Während dieser Zeit erlernte er die französische und italienische Umgangs- und Geschäftssprache. Darnach war er ein Jahr Soldat und anschließend drei Jahre Angestellter im Geschäft seines Vaters, der in Trier unter der Firma H.L[REDACTED] & Co eine Lumpengroßsortieranstalt betrieb. Er war 17 Jahre Teilhaber dieser Firma, bis sie 1928 infolge der Weltwirtschaftskrise zusammenbrach. Darauf betätigte er sich als Provisionsvertreter einer Feuerversicherungsanstalt und einer Fabrik für Löt-, Schweiß- und Schneidgeräte und erzielte nach seinen Angaben ein durchschnittliches monatliches Reineinkommen von 400 RM. Im April 1933 wurde seine Lage infolge des nationalsozialistischen Judenboykotts unhaltbar. Er wanderte daher nach Nordfrankreich aus, wo er als kaufmännischer Angestellter und Direktor tätig war. Dort hatte er ein sich ständig erhöhendes Einkommen, und zwar betrug sein Verdienst:

im Jahre 1933	Frs. 10.935,00
" " 1934	" 28.707,00
" " 1935	" 48.303,00
" " 1936	" 65.816,00
" " 1937	" 89.245,00
" " 1938	" 177.675,00
" " 1939	" 75.541,00

Beim Einmarsch der deutschen Truppen in Frankreich im Juni 1940 flüchtete er mit seinen Angehörigen nach Süd-



frankreich. Dort hatte er keine Verdienstmöglichkeiten mehr, da die Vichy-Regierung den Juden jede kaufmännische Tätigkeit untersagte. Nach dem Kriege konnte er sich wieder als Provisionsvertreter betätigen. Sein monatliches Einkommen betrug, in Reichsmark umgerechnet, 1946 190 RM, 1947 390 RM und 1948 530 RM bzw. DM. Jetzt erhält der Kläger eine Altersrente der französischen Sozialversicherung von vierteljährlich 59.450 Frs.

Der Kläger hat Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen begehrt.

Die Entschädigungsbehörde hat festgestellt, der Kläger sei Verfolgter im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes; er habe Anspruch auf Entschädigung, da er durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen aus seiner selbständigen Erwerbstätigkeit verdrängt und in ihrer Ausübung wesentlich beschränkt, somit nicht nur geringfügig benachteiligt sei; er werde nach seiner Berufsausbildung und wirtschaftlichen Stellung vor der Verfolgung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes eingestuft; er erhalte Kapitalentschädigung für Schaden aus selbständiger Erwerbstätigkeit in Höhe von 6.228 DM; Anspruch auf Rente bestehe nicht, da er in einem anderen Beruf eine ausreichende und nachhaltige Lebensgrundlage erlangt habe.

Hiergegen hat der Kläger Klage erhoben mit dem Antrage,

den Bescheid aufzuheben, soweit er in den mittleren Dienst eingereiht und der Entschädigungszeitraum vom 1. Juni 1940 bis zum 31. Dezember 1947 erstreckt worden sei, und festzustellen, daß er in den gehobenen Dienst einzureihen und der Entschädigungszeitraum noch nicht beendet sei.

Das beklagte Land hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat dem Klageabweisungsantrage entsprochen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt und beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils den Beklagten zu verurteilen, an ihn als Schaden im beruflichen Fortkommen für die Zeit vom 1. November 1952 bis 30. Oktober 1953 eine Entschädigung in Höhe von 7.200 DM und vom 1. November 1953 ab eine Rente von monatlich 600 DM zu zahlen, und zwar die am Tage des Urteilserlasses rückständigen Beträge sofort und die künftig fällig werdenden Beträge am Ende des betreffenden Monats, unter Abzug des gemäß Bescheid des Bezirksamts T. vom 10. Januar 1957 gezahlten Betrages von 6.228 DM.

Das beklagte Land hat beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Antrag weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I.

Das Oberlandesgericht hat ausgeführt:

Wegen der ersten Verdrängung aus seiner früheren Erwerbstätigkeit - 1933 in T [REDACTED] - habe der Kläger keinen Entschädigungsanspruch. Denn er habe alsbald nach seiner Auswanderung in Frankreich als kaufmännischer Angestellter und Direktor mit einem ständig steigenden, weit über seinem Verdienst als Provisionsvertreter in Deutschland in den letzten Jahren vor 1933 liegenden Einkommen eine ausreichende und nachhaltige Lebensgrundlage gewonnen. Hiermit habe der Kläger mit einer gewissen Sicherheit auch für die Zukunft rechnen können; denn bei Aufnahme der neuen Erwerbstätigkeit habe kein Anzeichen dafür bestanden, daß er diese in absehbarer Zeit werde aufgeben müssen, insbesondere der nationalsozialistische Staat 1940 Frankreich besetzen und dort ebenfalls die Judenverfolgung aufnehmen werde.

Die zweite Verdrängung des Klägers aus seiner Berufstätigkeit - 1940 in Frankreich - stelle zwar eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme dar, habe aber nicht im Altreichsgebiet begonnen, auch wenn sie von deutschen Dienststellen daselbst angeordnet worden sei; denn es komme nicht darauf an, wo die Verfolgungshandlung begonnen habe, sondern wo der Verfolgte erstmals von ihr erfaßt worden sei.

Der im Berufungsverfahren erhobene Rentenanspruch

sei dem Kläger auch nicht etwa deswegen zuzuerkennen, weil das Entschädigungsamt ihm für die Zeit vom 1. Juni 1940 bis zum 31. Dezember 1947 - unangefochten - eine Kapitalentschädigung zugebilligt habe. Denn der dieser Entscheidung zugrunde liegende Rechtsirrtum des Entschädigungsamts entbinde das Gericht nicht von einer selbständigen Prüfung der Voraussetzungen des von der Entschädigungsbehörde abgelehnten und vorliegend im Streit befindlichen Rentenanspruchs.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision greifen durch.

1. Gemäß § 81 S. 1 BEG kann der Verfolgte anstelle der Kapitalentschädigung eine Rente wählen.

Danach setzt das Recht, für Schaden im beruflichen Fortkommen eine Rente zu verlangen, voraus, daß der Verfolgte einen Anspruch auf Kapitalentschädigung bereits besitzt. Diese wird ursprünglich dem Verfolgten allein geschuldet; an ihrer Stelle kann er jedoch eine Rente verlangen. Es liegt daher keine Wahlschuld im Sinne des § 262 BGB, sondern ein Fall der Ersetzungsbefugnis (*facultas alternativa*) vor; denn die Rente wird nur anstelle der Kapitalentschädigung geleistet. Wenn auch die Höhe der Kapitalentschädigung auf die Gewährung der Rente und ihre Höhe ohne Einfluß ist (§ 81 S. 2 BEG), so ist doch der Anspruch auf eine Kapitalentschädigung Voraussetzung für den Rentenanspruch (Blessin/Wilden/Ehrig, Bundesentschädigungsgesetz § 81 BEG Anm. 3 S. 540; van Dam/Loos, Bundesentschädigungsgesetz § 81 Anm. 2 S. 413, 3 S. 414).

2. Mit Recht macht die Revision geltend, der Kläger habe

von vornherein den Bescheid der Entschädigungsbehörde nur in zwei Punkten angefochten, nämlich hinsichtlich seiner Einstufung in eine vergleichbare Beamtengruppe und hinsichtlich der Begrenzung des Entschädigungszeitraumes, was zugleich die Ablehnung des Rentenwahlrechts in sich schließe. Hinsichtlich der in dem Bescheid der Entschädigungsbehörde festgestellten Anspruchsvoraussetzungen und hinsichtlich des grundsätzlichen Anspruchs auf Kapitalentschädigung sei daher ein Rechtsstreit überhaupt nicht anhängig; zu einer erneuten und selbständigen Prüfung dieser Anspruchsvoraussetzungen sei mithin kein Raum gewesen.

Gemäß § 210 Abs. 1 BEG steht der Rechtsweg dem Antragsteller nur insoweit offen, als sein Entschädigungsanspruch abgelehnt worden ist. Soweit der Bescheid dem Anspruch stattgibt, erlangt er für die Entschädigungsbehörde bindende Kraft (Blessin/Wilden/Ehrig aaO § 195 BEG Anm. 3, S. 850; van Dam/Loos aaO § 210 BEG Anm. 3 - 4, S. 783 f). Das Bestehen des zuerkannten Anspruchs kann daher auch von den Gerichten nicht mehr in Frage gestellt werden. Das hat das Oberlandesgericht an sich auch nicht verkannt. Es wird aber das Wesen dieser Bindung verkannt, wenn das angefochtene Urteil dann weiter ausführt, die - zu Unrecht erfolgte - Zuerkennung der Kapitalentschädigung durch die Entschädigungsbehörde könne nicht dazu führen, daß dem Kläger nunmehr auch ein Anspruch auf die nach § 81 BEG gewählte Rente zustehe; vielmehr seien für den von der Entschädigungsbehörde abgelehnten und vorliegend im Streit befindlichen Rentenanspruch sämtliche Anspruchsvoraussetzungen selbständig und unabhängig von den im Entschädigungsbescheid enthaltenen Gründen zu prüfen und zu berücksichtigen. Demgemäß ist davon auszugehen, daß die Kapitalentschädigung dem Kläger endgültig zugesprochen ist. Das Bestehen des Rentenanspruchs durfte vom Oberlandesgericht nicht deshalb verneint werden, weil der Kläger nach

seiner ersten Verdrängung im Jahre 1933 eine ausreichende und nachhaltige Lebensgrundlage gewonnen und die zweite Verdrängung im Jahre 1940 nicht im Altreichsgebiet begonnen habe (vgl. hierzu auch Haueisen NJW 1959, 701).

Die von der Revision angeführte Entscheidung des Senats vom 5. Februar 1958 - IV ZR 309/57 - (RzW 1958, 194 Nr. 42) steht dem nicht entgegen. Wie der Senat hier ausgeführt hat, ist, auch wenn bereits auf Grund der Vorschriften des Bundesergänzungsgesetzes eine Entschädigung rechtskräftig zuerkannt ist, die unter den Sätzen des Bundesentschädigungsgesetzes liegt, bei einem Antrage auf Zubilligung der höheren Sätze des Bundesentschädigungsgesetzes zu prüfen, ob auf Grund der Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes ein Entschädigungsanspruch überhaupt gegeben ist. Wenn in dieser Entscheidung die bindende Kraft einer früheren Entscheidung verneint wird, so bezieht sich dies nur auf die nunmehr verlangte Erhöhung. Soweit es sich um den früher zuerkannten Anspruch selbst handelt, kann dessen Bestehen nicht mehr in Frage gestellt werden. Insoweit bleibt es bei der bindenden Wirkung der früheren Entscheidung. Daß dem so ist, ergibt sich aus den Vorschriften des Art. III Nr. 9 und 12 des ÄndG zum BEG und des § 234 Abs. 1 BEG.

3. Dagegen bedarf es bei dieser Sach- und Rechtslage, wie die Revision mit Recht hervorhebt, noch einer Prüfung der besonderen Voraussetzungen für das Rentenwahlrecht und einer Feststellung der Errechnungsgrundlage der Rente.

Gemäß § 82 BEG ist Voraussetzung dieses Wahlrechts, daß der Verfolgte im Zeitpunkt der Entscheidung keine

Erwerbstätigkeit ausübt und auch keine Versorgung aus früherer Erwerbstätigkeit bezieht, die ihm eine ausreichende Lebensgrundlage bietet, und daß ihm die Aufnahme einer solchen Erwerbstätigkeit auch nicht zuzumuten ist, was insbesondere bei Verfolgten in Betracht kommt, die im Zeitpunkt der Entscheidung das 65. Lebensjahr vollendet haben. Die Errechnung der Rente erfolgt nach Maßgabe der in § 83 BEG enthaltenen Einzelregelung auf der Grundlage von zwei Dritteln der Versorgungsbezüge eines vergleichbaren Bundesbeamten. Gemäß § 84 BEG ist das Wahlrecht nach § 81 BEG zwar bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten seit dem Tage, an dem der Bescheid der Entschädigungsbehörde unanfechtbar oder die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig geworden ist, durch Erklärung gegenüber der zuständigen Entschädigungsbehörde auszuüben. Diese Erklärung hat hier der Kläger erst während der Berufungsinstanz abgegeben. Dadurch ist die Frist gewahrt. Sie beginnt, unabhängig davon, ob die auf die Zuerkennung einer höheren Kapitalentschädigung gerichtete Klage begründet oder unbegründet ist, erst mit der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung zu laufen (Urteil des Senats vom 5. Dezember 1958 - IV ZR 195/58). Der Kläger kann also während des Rechtsstreits die Rente wählen und dann in diesem deren Zuerkennung weiter verfolgen. Außerdem ist, wie der Senat in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 18. März 1959 - IV ZR 193/58 - ausgesprochen hat, in der in § 195 Abs. 2 Nr. 3 BEG vorgeschriebenen Belehrung eine Angabe darüber erforderlich, was die Schrift, mit der die Klage gegen einen Entschädigungsbescheid erhoben wird, enthalten muß. Diese fehlt im vorliegenden Falle. Daher ist die im § 210 BEG bestimmte Frist nicht in Lauf gesetzt worden. Da es damit auch an der "Unanfechtbarkeit" des Entschädigungsbescheides im Sinne des § 84 BEG fehlte, war die Ausübung

des Rentenwahlrechts durch den Kläger während des Berufsrechtszuges noch rechtzeitig.

4. Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung wird das Oberlandesgericht weiter folgendes zu beachten haben:

Wird die Rente, die gewählt werden kann, nicht gemäß § 199 BEG zugleich mit der Kapitalentschädigung festgesetzt, sondern über sie in einem selbständigen Verfahren entschieden, so kann nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 18. Februar 1959 - IV ZR 238/58 -) die Einreihung, die der Zuerkennung der Kapitalentschädigung zugrunde gelegt ist, nicht ohne Nachprüfung übernommen werden; vielmehr muß die Einreihung in einem solchen Verfahren selbständig ohne Bindung an die Auffassung erfolgen, die der früheren Entscheidung zugrunde liegt. Insofern bringt die Ausübung des Wahlrechts für den Verfolgten ein gewisses Risiko mit sich, andererseits aber auch die Möglichkeit, gegebenenfalls eine günstigere Einreihung als in dem Verfahren über die Kapitalentschädigung zu erreichen.

Für die Feststellung des Zeitpunktes, von dem an der Kläger die Zahlung einer Rente verlangen kann, bedarf es noch näherer Feststellungen darüber, wann in der Zeit nach dem 1. November 1953 die Voraussetzungen des § 82 BEG endgültig eingetreten sind. Wie der Senat in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 13. März 1959 - IV ZR 283/58 - ausgesprochen hat, haben die Rentenzahlungen, die für die nach dem 1. November 1953 liegende Zeit zu leisten sind, eine Beziehung zu dem von dem Verfolgten erlittenen Schaden nur noch insofern, als dem Verfolgten wegen des durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft zugefügten Berufsschadens unter den vorgesehenen gesetzlichen

Voraussetzungen eine Versorgung in der Zeit gewährt werden soll, in der er infolge von Alter und Krankheit keine ausreichende Lebensgrundlage aus einer Erwerbstätigkeit hat; die Rente dient der Sicherung des Verfolgten in der Zukunft. Nach dem Sinn des Gesetzes können daher die Rentenzahlungen erst von dem Zeitpunkt an erfolgen, in dem die Versorgungsbedürftigkeit im Sinne des § 82 BEG nach dem 31. Oktober 1953 endgültig, also ohne Unterbrechung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung, vorgelegen hat.

Zur Ermöglichung der nach alledem noch erforderlichen Feststellungen war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Ascher Raske v. Werner Wüstenberg Dr. Loewenheim